

Antriebe DSA100, DSA100L
DSA200, DSA200L
EST20/21, EST22/23
EST24/25



Hörmann Niederlassungen und Vertretungen

Hörmann KG Verkaufsgesellschaft

Upheider Weg 94-98, D-33803 Steinhagen
Postfach 12 61, D-33792 Steinhagen
Telefon 0 52 04 - 9 15-0, Telefax 0 52 04 -915 277
Internet: www.hoermann.de, www.hoermann.com

Verkaufsniederlassungen in Deutschland

Hörmann NL Berlin
Industriestraße 12-14
15366 Dahlwitz-Hoppegarten
Tel. 03342 3896-0
Fax 03342 3896-11

Hörmann NL Hamburg
Süderstraße 2
24568 Kaltenkirchen
Tel. 04191 8087-0
Fax 04191 8087-10

Hörmann NL München
Lise-Meitner-Straße 10
85662 Hohenbrunn
Tel. 08102 785-0
Fax 08102 785-200

Hörmann NL Bremen
Mittelwending 25
28844 Weyhe
Tel. 04203 8166-3
Fax 04203 8166-65

Hörmann NL Hannover
Industriestraße 4
30916 Isernhagen
Tel. 0511 97253-0
Fax 0511 773390

Hörmann NL Nürnberg
Am Pestalozziring 11
91058 Erlangen
Tel. 09131 6068-0
Fax 09131 601248

Hörmann NL Erfurt
Wandersleber Straße 17
99192 Apfelstädt
Tel. 036202 24-0
Fax 036202 24-119

Hörmann NL Herne
Schloßstraße 30
44653 Herne-Wanne-Eickel
Tel. 02325 9289-0
Fax 02325 9289-10

Hörmann NL Steinhagen
An der Jüpke 5
33803 Steinhagen
Tel. 05204 1005-0
Fax 05204 7500

Hörmann NL Frankfurt
Hanauer Landstraße 88
63538 Großkrotzenburg
Tel. 06186 2007-0
Fax 06186 2007-50

Hörmann NL Köln/Bonn
Robert-Bosch-Straße 6 a
53919 Weilerswist
Tel. 02254 609-0
Fax 02254 609-25

Hörmann NL Stuttgart
Industriestraße 18
71272 Renningen
Tel. 07159 1635-0
Fax 07159 1635-10

Hörmann NL Leipzig
Bahnhofstraße 43
66629 Freisen
Tel. 06855 993-0
Fax 06855 9044

Hörmann NL Leipzig
Gewerbeallee 17
04821 Brandis
Tel. 034292 61-600
Fax 034292 61-829

Internationale Verkaufsgesellschaften

A Hörmann Austria Ges. mbH
A-5310 Mondsee
info@hoermann.at

GR Hörmann Hellas Ltd.
GR-19400 Koropi
info@hormann.gr

RUS Hörmann Russia OOO
RUS-196626
Sankt Petersburg
info@hormann.com.ru

B Hörmann Belgium NV/SA
B-3700 Tongeren
info@hormann.be

H Hörmann Hungária Kft.
H-2310
Szigetszentmiklós
info@hormann.hu

S Hörmann Svenska AB
S-70369 Örebro
info@hoermann.se

BG Hörmann Bulgaria EOOD
BG-1510 Sofia
info.sof@hoermann.bg

HK Hörmann (Hong Kong) Ltd.
North Point,
Hong Kong
info@hoermann.com.hk

SK Hörmann Slovenska republica s.r.o.
SK-821 04 Bratislava
info.bts@hoermann.com

BR Hörmann Brasil Portas Ltda
BR - Sao Paulo SP
CEP 04547-004
info.sao@hormann.com

I Hörmann Italia S.r.l.
I-38015 Lavis (Trento)
info@hormann.it

SRB Hörmann Vrata
SRB-11000 Beograd
i.bjelobrk@hormann.com

CH Hörmann Schweiz AG
CH-4702 Oensingen
info@hoermann.ch

IND Hörmann India Pvt. Ltd.
Andheri (W)
IN-Mumbai 400 053
info@hormann.in

TR Hörmann Yapi Elemanlari Tic Ltd. Sti.
A34788 Tasdelen-
Ümraniye,
TR-Istanbul
info.ist@hoermann.com

CN Hörmann Beijing Door Production Co. Ltd.
100176 Beijing,
P.R. China
info@hoermann.cn

KZ Hörmann Kazakhstan
KZ-05000 4 Almaty
a.ljubimov@hormann.kz

UA Hörmann Ukraine TOV
UA-04176 Kiev
info@hoermann.com.ua

CZ Hörmann Česká republika s.r.o.
CZ-252 68
info@hormann.cz

LT Hörmann Lietuva UAB
LT-02244, Vilnius
info@hormann.lt

UAE Hörmann Middle East FZE
UAE-Dubai
info.dxb@hormann.com

DK Hörmann Danmark AS
DK-8920 Randers
info@hoermann.dk

N Hörmann A/S Norge
N-4640 Søgne
info@hoermann.no

USA Hörmann LLC
USA-60538
Montgomery, Illinois
info@hormann.us

E Hörmann España, S.A.
E-08228 Terrassa
info@hormann.es

NL Hörmann Nederland BV
NL-3771 MB Barneveld
info@hormann.nl

USA Hörmann Flexon LLC
USA-15056 Leetsdale,
PA
info@hormann-flexon.com

EST Hörmann Eesti Oü
EST-76505 Saue
info.ee@hoermann.com

P Hörmann Portugal, Lda.
P-2710 - 297 Sintra
info@hormann.pt

F Hörmann France SAS
F-95500 Gonesse
info@hormann.fr

PL Hörmann Polska sp.z.o.o.
PL-62-052 Komorniki
info@hormann.pl

GB Hörmann UK Ltd.
GB-Leicestershire
LE67 4JW
info@hormann.co.uk

RO Hörmann Romania S.R.L.
RO-77042 Chiajna, Ilfov
info@hormann.ro

Details to unseren
Landesgesellschaften und
den zugehörigen
Niederlassungen finden sie
unter www.hoermann.com

Zahlungsbedingungen für Deutschland

- Preise in € zuzüglich Porto und Verpackung.
- Frachtfreie Artikel sind separat gekennzeichnet.
- Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.
- Rücknahme und Umtausch gelieferter Ware ist ausgeschlossen.
- Es gelten die Lieferungs- und Montagebedingungen (Stand 1.6.2003)
- Mit Erscheinen dieser Preisliste ist die bisherige Ersatzteil-Preisliste ungültig.
- **Urheberrechtlich geschützt! Vervielfältigungen, auch auszugsweise, bzw. Weiterleitung sind untersagt. Änderungen vorbehalten.**







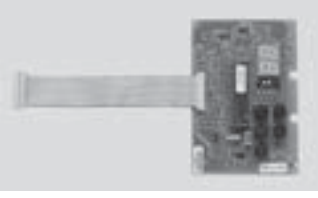

Vertragspartner der Interseroh AG

Unsere Verpackungen werden erfasst, stofflich verwertet und somit dem Materialkreislauf zurückgeführt.
Damit erfüllen wir alle Anforderungen der Verpackungsverordnung.







Ausländische Vertretungen

AUS ARM AZ BIH BRN BY CY DOM DZ ET FIN GE HR IL IRL IS KOS KSA
L LV M MA MK MNE OM G RA RC RCH RIM ROU SLD TN UAE

Bezeichnung	Seiten
■ Ersatzteil-Bestellformular	04
■ Ersatzteile DSA100, DSA100L, DSA200, DSA200L	05-07
■ Ersatzteile EST20/21, EST22/23	08-12
Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 1.6.2003)	13

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis / €
	<p>Antriebsaggregat DSA ohne Befestigungsmaterial für DSA100, 100L, DSA200, 200L</p> <p>Normal silber (begrenzt lieferbar) Lang silber (begrenzt lieferbar) Normal braun Lang braun</p>	St. St. St. St.	01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001	151071 151072 151206 151214	n. m. lieferbar n. m. lieferbar n. m. lieferbar n. m. lieferbar
	<p>Steuerung D200 für DSA100, 100L, DSA200, 200L</p>	St.	01.10.1991-30.09.2001	563330	n. m. lieferbar
	<p>Bedientableau D200 für DSA100, 100L, DSA200, 200L ersetzt durch: Bedientableau D200 TÜV für DSA100, 100L, DSA200, 200L (begrenzt lieferbar)</p>	St. St.	01.10.1991-30.09.1993 01.10.1993-30.09.2001	564580 152346	
	<p>Basisplatine D200 für DSA100, 100L, DSA200, 200L ersetzt durch: Basisplatine D200 TÜV für DSA100, 100L, DSA200, 200L (begrenzt lieferbar)</p>	St. St.	01.10.1991-30.09.1993 01.10.1993-30.09.2001	564489 152250	n. m. lieferbar
	<p>CPU-Platine D200 TÜV-Geprüft, Version 4.0 für DSA100, 100L, DSA200, 200L (begrenzt lieferbar)</p>	St.	01.10.1993-30.09.2001	152348	
	<p>Platine Inkrementalgeber für DSA100, 100L, DSA200, 200L</p>	St.	01.10.1991-30.09.2001	152125	



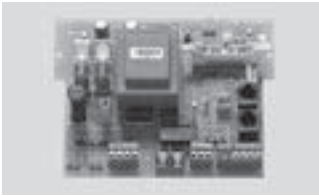

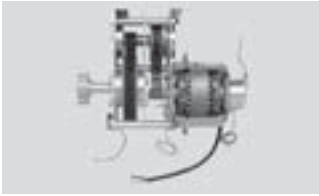


BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____ Bestell-Nr./Komm.: _____		*Angaben unbedingt vom Typenschild übernehmen!	
			Auftrags-Nr.: _____	Baujahr: _____
	Kunden-Name: _____		Serien.-Nr.: _____	Größe: _____
	Versand-Anschrift: _____			
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift _____	

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis / €
	Referenzpunkt-Sensor für DSA100, 100L, DSA200, 200L (begrenzt lieferbar)	St.	01.10.1991-30.09.2001	151193	
	Motoreinheit „kurz“ für DSA100, DSA200 „lang“ für DSA100L, DSA200L	St. St.	01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001	151192 151200	n. m. lieferbar n. m. lieferbar
	Befestigungswinkel „kurz“ silber, für L-Antrieb „lang“ silber, für Normal-Antrieb „kurz“ braun, für L-Antrieb „lang“ braun, für Normal-Antrieb	St. St. St. St.	01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001	564843 563485 564846 564852	n. m. lieferbar n. m. lieferbar n. m. lieferbar n. m. lieferbar
	Winkelstück silber für DSA100, 100L, DSA200, 200L	St.	01.10.1991-30.09.2001	560233	n. m. lieferbar
	Drehachse für DSA100, 100L, DSA200, 200L	St.	01.10.1991-30.09.2001	151191	n. m. lieferbar
	Lagerachse für DSA100, 100L, DSA200, 200L	St.	01.10.1991-30.09.2001	8007110	n. m. lieferbar
	Entriegelung „kurz“ für Normal-Antrieb „lang“ für L-Antrieb	St. St.	01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001	152642 152643	n. m. lieferbar n. m. lieferbar






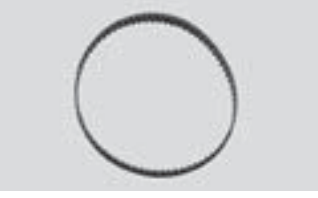
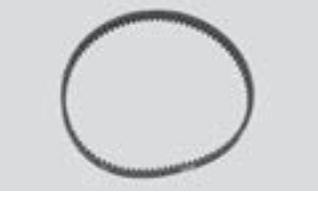
BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____	Bestell-Nr./Komm.: _____	*Angaben unbedingt vom Typenschild übernehmen!	
	Kunden-Name: _____	Versand-Anschrift: _____	Auftrags-Nr.: _____	Baujahr: _____
			Serien.-Nr.: _____	Größe: _____
			Stempel und Unterschrift	
	Ort/Datum: _____			

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis / €
	Elektroschloss Pfeilverriegelung für DSA100, 100L	St.	01.10.1991-30.09.2001	562917	
	ersetzt durch: Elektroschloss Pfeilverriegelung	St.	15.09.2005-	436248	
	Elektroschloss Bodenverriegelung für DSA200, 200L	St.	01.10.1991-30.09.2001	562919	
	ersetzt durch: Elektroschloss Bodenverriegelung	St.	01.09.2005-	436249	
	Auflaufbock mit Riegelaussparung für DSA200, 200L	St.	01.10.1991-30.09.2001	562924	
	ersetzt durch: Auflaufbock mit Riegelaussparung (begrenzt lieferbar)	St.	15.08.2004-	564518	
	Motorgehäuse für DSA100, 100L, DSA200, 200L				
	anthrazitgrau (begrenzt lieferbar) braun	St. St.	01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001	563136 563139	n. m. lieferbar
	Endkappe für Motorgehäuse für DSA100, 100L, DSA200, 200L				
	anthrazitgrau (begrenzt lieferbar) braun	St. St.	01.10.1991-30.09.2001 01.10.1991-30.09.2001	563135 563138	n. m. lieferbar

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____ Bestell-Nr./Komm.: _____		*Angaben unbedingt vom Typenschild übernehmen!	
			Auftrags-Nr.: _____	Baujahr: _____
	Kunden-Name: _____		Serien.-Nr.: _____	Größe: _____
	Versand-Anschrift: _____		Stempel und Unterschrift	
	Ort/Datum: _____			

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis / €
	Steuerung B200 für EST20/21 und EST22/23	St.	01.06.1990-30.09.2001	562867	n. m. lieferbar
	Bedientableau B200 für EST20/21 ersetzt durch: Bedientableau B200 für EST22/23 (begrenzt lieferbar)	St. St.	01.06.1990-31.03.1993 01.04.1993-31.12.1997	564573 152347	
	Basisplatine B200 für EST20/21 für EST22/23	St. St.	01.06.1990-31.03.1993 01.04.1993-31.12.1997	562540 151587	n. m. lieferbar n. m. lieferbar
	CPU-Platine B200 TÜV für EST20/21 und EST22/23	St.	01.04.1993-31.12.1997	152349	n. m. lieferbar
	Getriebeblock E-Torantrieb für EST20/21 vormontiert für EST22/23	St. St.	01.06.1990-31.03.1993 01.04.1993-31.12.1997	151310 151299	n. m. lieferbar n. m. lieferbar
	Lichtschanke für EST20/21 und EST22/23	St.	01.06.1990-31.12.1997	562700	n. m. lieferbar
	Getriebegehäuse für EST20/21 und EST22/23	St.	01.06.1990-31.12.1997	564441	n. m. lieferbar

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____ Bestell-Nr./Komm.: _____		*Angaben unbedingt vom Typenschild übernehmen!	
			Auftrags-Nr.: _____	Baujahr: _____
	Kunden-Name: _____		Serien.-Nr.: _____	Größe: _____
	Versand-Adresse: _____		Stempel und Unterschrift	
	Ort/Datum: _____			

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis / €
	Schrägstirnrاد Kunststoff für EST20/21	St.	01.06.1990-31.03.1993	151317	n. m. lieferbar
	Schrägstirnrاد Metall für EST22/23	St.	01.04.1993-31.12.1997	150128	n. m. lieferbar
	Abdeckhaube für EST20/21 und EST22/23	St.	01.06.1990-31.12.1997	562187	n. m. lieferbar
	Schutzkappe für EST20/21 und EST22/23 (begrenzt lieferbar)	St.	01.06.1990-31.12.1997	562188	
	Zahnriemen 12,7 mm für EST20/21 und EST22/23 (begrenzt lieferbar)	St.	01.06.1990-31.03.1993	563318	
	Zahnriemen 18 mm für EST20/21 und EST22/23 (begrenzt lieferbar)	St.	01.04.1993-31.12.1997	151274	
	Zahnriemen 20 mm für EST20/21 und EST22/23 (begrenzt lieferbar)	St.	01.06.1990-31.12.1997	563319	


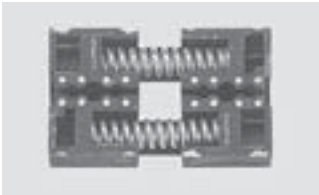
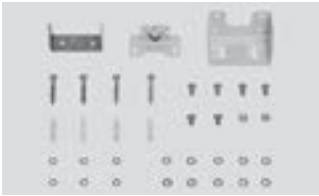

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____ Bestell-Nr./Komm.: _____		*Angaben unbedingt vom Typenschild übernehmen!	
	Kunden-Name: _____		Auftrags-Nr.: _____	Baujahr: _____
	Versand-Anschrift: _____		Serien.-Nr.: _____	Größe: _____
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift	

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis / €
	Wechselstrom-Motor mit Bremse für EST20/21 und EST22/23	St.	01.06.1990-31.12.1997	562442	n. m. lieferbar
	Reedkontaktblock für EST20/21 und EST22/23	St.	01.06.1990-31.12.1997	150067	n. m. lieferbar
	Magnet für EST20/21 und EST22/23	St.	01.06.1990-31.12.1997	560271	n. m. lieferbar
	Zahnstangensegment für EST20/21 und EST22/23	St.	01.06.1990-31.12.1997	564308	n. m. lieferbar
	Endlagenpuffer für EST20/21 und EST22/23 (begrenzt lieferbar)	St.	01.06.1990-31.12.1997	153385	
	Einschub für EST24/25	St.	01.01.1998-30.09.2004	45998	
	ersetzt durch: Einschub für EST24/25 (begrenzt lieferbar)	St.	01.10.2004-	71121	
	Stirnrad 13Z für EST24/25 (begrenzt lieferbar)	St.	01.01.1998-30.09.2001	45364	

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____	Bestell-Nr./Komm.: _____	*Angaben unbedingt vom Typenschild übernehmen!	
	Kunden-Name: _____		Auftrags-Nr.: _____	Baujahr: _____
	Versand-Anschrift: _____		Serien.-Nr.: _____	Größe: _____
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift	

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis / €
	Magnethaltewinkel für EST24/25 ersetzt durch: Schaltmagnet inkl. Haltewinkel (muss bauseits angepasst werden)	St.	01.01.1998-30.09.2001	45349	
		St.	01.09.2004-	65554	
	Platine Drehzahlmesser	St.	01.01.1998-30.09.2001	152168	
	Kabelsatz Reedsensor	St.	01.01.1998-30.09.2001	154773	n. m. lieferbar
	Gehäusedeckel für EST24/25	St.	01.01.1998-30.09.2001	8003698	n. m. lieferbar
	Steuerungsdeckel für EST24/25 ersetzt durch: Steuerungsdeckel für EST24/25 (begrenzt lieferbar)	St.	01.01.1998-31.07.2004	8003702	
		St.	01.08.2004-	47118	n. m. lieferbar
	Stabantenne für EST24/25	St.	01.01.1998-30.09.2001	8003102	n. m. lieferbar
	Keilrippenriemen für EST24/25 (begrenzt lieferbar)	St.	01.01.1998-30.09.2001	8004029	

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____ Bestell-Nr./Komm.: _____		*Angaben unbedingt vom Typenschild übernehmen!	
			Auftrags-Nr.: _____	Baujahr: _____
	Kunden-Name: _____		Serien.-Nr.: _____	Größe: _____
	Versand-Anschrift: _____			
	Ort/Datum: _____			
		Stempel und Unterschrift		

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis / €
	Zahnstangensegment für EST24/25	St.	01.01.1998-30.09.2001	153280	n. m. lieferbar
	Endlagenpuffer für EST24/25 (begrenzt lieferbar)	St.	01.01.1998-30.09.2001	153385	
	Schwenkkonsole EST 24 incl. Dübelset für EST24/25	St.	01.01.1998-30.09.2001	46603	n. m. lieferbar
	Bodenkonsole mit Dübelset für EST24/25	St	01.01.1998-30.09.2001	47173	n. m. lieferbar

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____	Bestell-Nr./Komm.: _____	*Angaben unbedingt vom Typenschild übernehmen!	
	Kunden-Name: _____		Auftrags-Nr.: _____	Baujahr: _____
	Versand-Anschrift: _____		Serien.-Nr.: _____	Größe: _____
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift	

Lieferungs- und Montagebedingungen (Stand 1.6.2003)

I. Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen des Lieferers verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
3. Unternehmer - nachstehend Besteller genannt - im Sinne dieser Lieferungsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
4. Besteller – Abnehmer und Verwender von gelieferten Produkten verpflichtet sich, den mit der Güteüberwachung beauftragten neutralen Prüfstellen jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsstellen zu gewährleisten und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Die etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.
5. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) in der Fassung 2000.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Für Art und Umfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware. Unterlagen, wie z. B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtss- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Nebenabreden oder Zusicherungen müssen schriftlich festgehalten werden. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert geliefert werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klärstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein. Teillieferungen sind zulässig.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten einschließlich Verpackung, ausgenommen bei Kleinteilen und Ersatzteilen. Verlangt der Besteller die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.
2. Aufwendungsänderungen durch Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
3. Treten nach Abgabe des Angebots Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist der Lieferer berechtigt, seine Preise entsprechend anzuhöhen.
4. Montagekosten werden separat berechnet.
5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln.
7. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.
8. Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
10. Unsere Forderungen werden unabhängig von einem Zahlungsziel und von der Laufzeit hereingemommener gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden und/oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können ferner die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Besteller über.
3. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Vorstehende Ziff. 1 - 4 gelten auch für Teillieferungen.
5. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerns bzw. Rücktransportes zu tragen hat.
6. Der für den Besteller an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.
7. Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruch-Schäden nur anerkannt, wenn der Lieferer ersichtlich ist und der Besteller oder für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Liefererschein sofort die Glasmenge reklamiert. Vom Besteller gerügte Mängel berechnen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

§ 5 Lieferzeiten

1. Die vom Lieferer genannten Lieferzeiten rechnen vom Tage der technischen Klärstellung des Auftrages (endgültige Klärung von z. B. Maßen, Zubehörfällen und Sonderausstattungen) bis zum Tage der Bereitstellung bzw. Fertigstellung. Die termingerechte Erledigung von Aufträgen setzt u.a. voraus, dass der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag in jeder Beziehung nachkommt. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind solange unverbindlich, als sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere vom Lieferer nicht zu vertretende nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten – berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfülltten Teilzuges ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Besteller kann uns erst dann eine Nachricht zur Lieferung/Leistung senden, wenn der bestätigte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Diese Nachricht muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachricht kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern der Verzug auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftpflichtgesetz, bei Garantien und einem kaufmännischen Fixgeschäft.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf und solange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferers ist nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht.
3. Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferer abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Nimmt der Besteller die ihm zustehende Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an die Lieferer ab. Auch diese Abtretung nimmt der Lieferer hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungszession aus dem Werkvertrag des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
4. Die Verarbeitung, Umbildung oder der Einbau von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für den Lieferer unentgeltlich vorgenommen und verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen / verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/Verarbeitung. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten ebenfalls an uns im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus. Eventualverbindlichkeiten, die ggf. im Interesse des Bestellers eingegangen sind, übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachtraglich mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsräume des Bestellers zur Feststellung des Vorhandenseins von Eigentumsvorbehaltsware zu betreten.
5. Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
6. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm schriftlich mitzuteilen, wenn Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

§ 7 Mängelansprüche

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller, nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Mängel sind dem Lieferer nach Art und Umfang spezifiziert schriftlich anzugeben. Bei nicht frist- und/oder termingemäßer Rüge gilt die Ware als genehmigt.
2. Der Lieferer ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
4. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungshelfers beruhen. Seit dem Lieferer keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Für die Zeit von 10 Jahren ab Kaufdatum erhält der Besteller eine Garantie auf die sichere Funktion des Hörmann-Garagentores. Für die Zeit von 5 Jahren ab Kaufdatum erhält der Käufer eine Garantie auf Federn, Drahtseile, Laufrollen, Scharniere und Umlenkrollen für Garagentore unter normaler Beanspruchung von max. 5 Torbeattigungen (Auf/Zu) pro Tag. Für Ersatzlieferungen beträgt die Garantiefrist 6 Monate, mindestens aber die laufende Garantiefrist. Der Garantiespruch gilt nur für das Land, in dem das Hörmann-Garagentor gekauft wurde. Die Ware muss auf dem von uns vorgegebenen Vertriebsweg erstanden worden sein. Der Garantiespruch besteht nur für Schäden am Vertragsgegenstand. Die vollständig ausgefüllte Garantiekarte mit dem Kaufbeleg einschicken. Datum gilt als Nachweis für den Garantiespruch. Für die Dauer der Garantie beseitigen wir alle Mängel am Hörmann-Produkt, die nachweislich auf einem Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl die mangelhafte Ware unentgeltlich gegen mangelfreie zu ersetzen. Kosten für Aus- und Einbau, sowie Versandkosten übernehmen wir nicht. Ersetze Teile werden unser Eigentum. Ausgeschlossen sind Schäden durch/an: normale Abnutzung, unsachgemäßen Einbau und unzulässige Pflege und Wartung, unsachgemäße Inbetriebnahme und Bedienung, fahrlässige oder mutwillige Zerstörung, äußere Einflüsse wie Feuer, Wasser, Schläge, Laugen, Säuren, anormale Umwelteinflüsse, mechanische Beschädigung durch unsachgemäßen Transport und Montage, Grundierungen und sonstigen Oberflächenenschutz, falsche oder nicht rechtzeitig erfolgte Schutzanstriche, Reparatur durch nicht qualifizierte Personen, Verwendung von Teilen fremder Herkunft ohne Zustimmung des Herstellers und Entfernens oder Unkenntlichmachen der Produktnummer.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Besteller seiner in Ziffer 1, geregelten Rügeobligiertheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der § 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr.
7. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferer nicht. Garantiergarantien bleiben hiervon unberührt.
8. Weitergehende vertraglich oder deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
9. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.
10. Die normale Abnutzung z. B. an Verschleißteilen wie Federn stellt keinen Sachmangel dar.
11. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen haftet der Lieferer im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen des Lieferers. Die Haftung des Lieferers bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung bleibt unberührt, ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.

§ 9 Verjährung

1. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 – Bauwerkverwendungsansprüche 5 Jahre – ; 479 BGB – Rückgriffsansprüche – in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
2. Für Ansprüche aus Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate; mindestens aber läuft sie bis zum Ende der anfänglichen Gewährleistungspflicht.
3. Für Ansprüche aus dem ProdchGf, in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und einer gegebenen Garantie bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung der Schriftformklausel.
3. Dem Lieferer bleibt es vorbehalten, nach seiner Wahl vor den Gerichten am Sitz des Bestellers zu klagen. Ansonsten ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Beteiligten Bielefeld.
4. Erfüllungsort für alle Bestelle ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerks oder Auslieferungslagers des Lieferers, für die Zahlungspflicht des Bestellers der Sitz der Hörmann KG Verkaufsgesellschaft in Steinhagen.
5. Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.
6. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

II. Montagebedingungen

Sofern der Lieferer neben der Lieferung der Kaufsache auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen übernimmt, gelten in Verbindung mit den Lieferbedingungen folgende Montagebedingungen:

§ 1 Montagevoraussetzungen

1. Falls Teile der Lieferung offensichtlich beschädigt sind bzw. die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller den Lieferer spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Kaufsache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor Ankniff der Monteure Abhilfe geschaffen werden kann. Unterlässt der Besteller schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) diese Anzeige, werden hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen für die Montage gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die angelieferten Teile sind trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte geschützt zu lagern.
3. Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure vom Lieferer gestellt. Dessen sind je nach Absprache genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beizustellen.
4. Nicht zu unseren Leistungen gehören: Das Abladen vom Waggon bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Abdichtungsarbeiten zwischen Bauteil und Baukörper, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher und Zargen, die Gestaltung von Gerüsten, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, sowie bei elektrisch betriebenen Türen, Türen und Fenstern die Elektroinstallation.
5. Das handwerkliche Werkzeug wird vom Lieferer gestellt.
6. Um eine ordnungsgemäße Montage zu gewährleisten, müssen bauseitig folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Etwas erforderliche Ankeransparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbaubarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeransparungen oder aus sonstigen vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet. Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterisse pro Geschoss verpflichtet. Der vorgegebene Meteriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben. Ein verbleibbarer Aufenthaltsraum für die Monteure zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
7. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere dass alle notwendigen Vorarbeiten, wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein. Der Besteller hat den Lieferer spätestens 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin schriftlich zu verständigen, ob die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist.
8. Der Besteller hat das Montagepersonal ggf. über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie insbesondere bezüglich Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherheitskleidung etc. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach und entstehen deswegen Schäden, hat der Besteller den Lieferer von der Schadensersatzpflicht freizustellen.
9. Bauseits muss elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein verschließbarer Aufenthaltsraum für Monteure zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile benötigt wird, ist dies dem Besteller vorab mitzuteilen und von diesem bauseits zur Verfügung zu stellen.
10. Sofern die zu montierende Konstruktion mit Elektroantrieb versehen ist, ist die erforderliche Elektro-Installation und das Hilfsmaterial zu erstellen. Die Geräte bauseits auszubereiten zu beachten: Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.

§ 2 Stundenlohnarbeiten

1. Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, Geräteverhaltung etc. Es gelten die jeweils gültigen Montagerichtpreislisen des Lieferers.
2. Die Abrechnung und Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß § 3 der Lieferbedingungen zu erfolgen.

§ 3 Abnahme

1. Der Besteller ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Montageleistung nicht innerhalb einer ihm vom Lieferer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
3. Von der Abnahme an bestehen gegen den Lieferer keine Mängelansprüche aus § 634 Nr. 1 - Nr. 3 BGB mehr bezüglich bekannter Mängel, sofern der Besteller sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.

§ 4 Verjährung

1. Mängelansprüche des Bestellers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Hörmann: Qualität ohne Kompromisse



Hörmann KG Amshausen, Deutschland



Hörmann KG Antriebstechnik, Deutschland



Hörmann KG Brandis, Deutschland



Hörmann KG Brockhagen, Deutschland



Hörmann KG Dissen, Deutschland



Hörmann KG Eckelhausen, Deutschland



Hörmann KG Freisen, Deutschland



Hörmann KG Ichttershausen, Deutschland



Hörmann KG Werne, Deutschland



Hörmann Genk NV, Belgien



Hörmann Alkmaar B.V., Niederlande



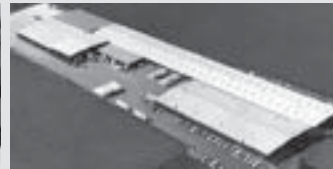
Hörmann Legnica Sp. z.o.o., Polen



Hörmann Beijing, China



Hörmann Tianjin, China



Hörmann LLC, Montgomery IL, USA



Hörmann Flexon, Leetsdale PA, USA

Als einziger Hersteller auf dem internationalen Markt bietet die Hörmann Gruppe alle wichtigen Bauelemente aus einer Hand. Sie werden in hochspezialisierten Werken nach dem neuesten Stand der Technik gefertigt. Durch das flächendeckende Vertriebs- und Servicenetz in Europa und die Präsenz in Amerika und China ist Hörmann Ihr starker, internationaler Partner für hochwertige Bauelemente. In einer Qualität ohne Kompromisse.

GARAGENTORE

ANTRIEBE

INDUSTRIETORE

VERLADETECHNIK

TÜREN

ZARGEN

